



An alle Gemeinden im UB7

Kleinandelfingen, 13. Mai 2026

### **Erinnerungsschreiben Pflanzenrückschnitt an Strassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

«Alle Jahre wieder» müssen Bäume und Sträucher oft mehrmals zurückgeschnitten werden. Im Grossen und Ganzen kommen die GrundeigentümerInnen ihren Pflichten nach und sie müssen nicht speziell aufgefordert werden.

In anderen Fällen beeinträchtigen Äste von Bäumen oder Sträuchern aus Privatgrundstücken die Verkehrssicherheit.

Gemäss §240, Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) darf der Verkehr weder behindert noch gefährdet werden. Die Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) definiert in §20 das Lichtraumprofil und in §27 den Abstand zwischen den Pflanzen und der Strasse. In den Anhängen 3 bis 6 der VERV finden sich dazu Details und Pläne.

Seit 1. Januar 2021 dürfen zusätzlich zu den fahrzeugähnlichen Gefährten bis 12-jährige Kinder auf Trottoirs Fahrrad fahren. Die erforderlichen Sichtweiten sind auch bei Ausfahrten auf Gehwege einzuhalten (VSS-Norm SN 640 273a, s. Rückseite).

GrundeigentümerInnen können zur Verantwortung gezogen werden, wenn Pflanzen die Sicht beeinträchtigen.

Gemäss § 2 lit. c und 318 PBG sind die Gemeinden für die erstinstanzliche Gesetzesanwendung zuständig. Dies beinhaltet allfällig erforderliche Vollzugsanordnungen und deren Umsetzungen (§ 327 Abs. 1 und 2 PBG) und Kontrollen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit empfehlen wir, die erforderlichen Massnahmen bis Ende Juni 2026 zu treffen.

Freundliche Grüsse

Peter Bart

Kopie:

- TBA, SR III
- Kapo

Sichtweiten auf Gehwege gemäss Norm VSS SN 640273a

Längsgefälle $i$	Min. Sichtweite $S_{GW}$	Grundlage
$\leq 3\%$	15m	VSS SN 640273a
$3\% < i \leq 5\%$	20m	VSS SN 640273a
$5\% < i < 8\%$	25m	VSS SN 640273a
$\geq 8\%$	50m	VSS SN 640273a

